

**Geschäftsordnung der Jugendvertretung
der Stadt Rottenburg am Neckar**

vom ...

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Zusammensetzung der Jugendvertretung, Vorsitzende/Vorsitzender	2
§ 2 Wahl der Jugendvertretung	2
§ 3 Vorstand der Jugendvertretung	3
II. Rechte und Pflichten der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung	3
§ 4 Rechtsstellung der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter	3
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten	4
§ 7 Sozialausschuss	4
III. Sitzungen der Jugendvertretung	5
§ 8 Einberufung der Sitzungen	5
§ 9 Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung	5
§ 10 Beschlussfassung	6
§ 11 Arbeitsgruppen	6
§ 12 Fragestunde	6
§ 13 Entschädigung	7
§ 14 Finanzen	7
IV. Niederschrift	7
§ 15 Inhalt der Niederschrift	7
§ 16 Führung und Anerkennung der Niederschrift	7
V. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Geschäftsstelle	8
§ 18 Auslegung	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar vom ...

Aufgrund von § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am... folgende Geschäftsordnung der Jugendvertretung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Jugendvertretung, Vorsitzende/Vorsitzender

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendvertretern).
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Mitarbeiterin/beauftragter Mitarbeiter der Stadt Rottenburg am Neckar nimmt an den Sitzungen der Jugendvertretung als Vorsitzende/r teil.

§ 2

Wahl der Jugendvertretung

- (1) Die Wahlen werden von den weiterführenden Schulen des Stadtgebiets Rottenburg am Neckar (siehe Anlage) durchgeführt. Die Anzahl der Mandate je Schule ist abhängig von der Schülerzahl:

1.	bis 399 Schüler	1 Mandat
2.	ab 400 Schüler	2 Mandate
3.	ab 800 Schüler	3 Mandate

je Schule wird ein zusätzliches Mitglied als
Stellvertreterin/Stellvertreter bestellt

- (2) Die Wahl der Jugendvertretung findet alle 2 Jahre im Dezember statt. Für den Zeitraum in dem noch keine neue Jugendvertretung gewählt ist, bleibt die bisherige Jugendvertretung bis zur Konstituierung des neuen Gremiums bestehen. Diese ist im Januar des Folgejahres. Im Wahljahr führt im Zeitraum zwischen Schuljahresende und Konstituierung des neuen Gremiums ein Verlassen der Schule bzw. ein Schulwechsel nicht zum Verlust des Mandates.
- (3) ~~Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der SMV (Schülermitverantwortung) an ihrer jeweiligen Schule.~~ Die Mitglieder der SMV (Schülermitverantwortung) entscheiden jeweils für ihre Schule ob eine Direktwahl der Jugendvertreter (durch Listenwahl) stattfindet oder die Mitglieder der SMV die Jugendvertreter wählen. Die Wahl wird durch die SMV organisiert. Wählbar sind alle Schülerinnen/Schüler der jeweiligen Schule, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Nationalität oder ihrem Wohnort.

- (4) Die Anzahl der Mandate wird am Anfang desjenigen Schuljahres bestimmt, in dem die Jugendvertreterwahl stattfindet. Grundlage ist die letzte Schulstatistik.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Jugendvertretung auf Wunsch aus oder verliert sein Mandat aufgrund des Verlassens der Schule bzw. einem Schulwechsel, **so rückt das zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellte Mitglied nach. Die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl wird dann zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter bestellt.**

§ 3

Vorstand der Jugendvertretung

Die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter wählen aus ihrer Mitte heraus in geheimer Wahl einen Jugendvertretungsvorstand, bestehend aus bis zu drei Mitgliedern. Wählbar zum Vorstand sind Schülerinnen/Schüler, die in Rottenburg ihren Hauptwohnsitz haben. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Jugendvertretung kann diese beschließen, dass ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Jugendvertretung aus, wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

II. Rechte und Pflichten der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, der Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte und der Verwaltung

§ 4

Rechtsstellung der Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter

- (1) Die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verpflichtet die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter bei ihrem Eintritt in die Jugendvertretung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Rottenburg. Sie **ist** bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Rottenburg, die die Interessen von **Jugendlichen** berühren, durch die Verwaltung, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte zu beteiligen.

Die Jugendvertretung **soll** bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung Rottenburg, die die Interessen von **Kindern** berühren, durch die Verwaltung, den Gemeinderat und die Ortschaftsräte beteiligt werden.

- (2) Die Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Jugendvertretung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die/der Vorsitzende, der Vorstand oder die Geschäftsstelle zu verständigen. Bei dreimaligem **unentschuldigten**-Fehlen **in einem Kalenderjahr** kann ein Mitglied auf Beschluss der Jugendvertretung mit einer

zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder sein Mandat verlieren. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 gelten entsprechend.

Bei Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, die Stellvertreterin/den Stellvertreter der Schule über Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

- (3) Der Jugendvertretung wird von der Stadtverwaltung ein entsprechender Raum für ihre Sitzungen zur Verfügung gestellt.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung, dem Gemeinderat und den Ortschaftsräten

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und den öffentlichen Ortschaftsratssitzungen teilnehmen.
- (2) Beschlüsse der Jugendvertretung gelten als Anträge oder Vorschläge an die Verwaltung, den Gemeinderat, einem seiner Ausschüsse oder an einen Ortschaftsrat und werden diesem durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).

Bei Tagesordnungspunkten, die Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, hat ein Vertreter des Jugendvorstands das Recht, in den zuständigen Gremien zu sprechen (Rederecht). Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestellt der Jugendvorstand aus seiner Mitte jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher, welche/r sich zu dem entsprechenden Thema äußert.

- (3) Ansprechpartner für die Verwaltung ist der Vorstand der Jugendvertretung.
- (4) Die Jugendvertretung entscheidet selbstständig und unabhängig, ob sie von ihren eingeräumten Rechten Gebrauch macht.
- (5) Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsräte können an den öffentlichen Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen.

§ 7

Sozialausschuss

Die Jugendvertretung wählt aus dem Jugendvorstand eine Vertreterin/einen Vertreter für den Sozialausschuss. Diese/r nimmt an den Sitzungen des Sozialausschusses als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner als Vertreterin/Vertreter der Schülerinnen/Schüler mit beratender Stimme teil. Die weiteren Mitglieder des Vorstands sind seine/ihre Stellvertreter

III. Sitzungen der Jugendvertretung

§ 8

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die Sitzungen der Jugendvertretung ein. Die Jugendvertretung tagt in der Regel fünfmal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Die Sitzungstermine sowie der Sitzungsraum werden zu Beginn des Halbjahres festgelegt und rechtzeitig ~~in der Presse und~~ auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben. Die regelmäßigen Sitzungstage ~~e werden~~ zu Beginn jeder ~~AmtsLegislatur~~periode festgelegt. ~~Als Sitzungstage werden 2 verschiedene Wochentage festgelegt.~~

Eine zusätzliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder es beschließen.

- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die Jugendvertretung zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben ~~Wochentage~~ vor der Sitzung, ein und teilt gleichzeitig die Verhandlungsgegenstände mit.
- (3) Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter erforderlich (Zugangseröffnung). Sofern mit den jeweiligen Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen.

In Notfällen kann die Jugendvertretung ohne Frist formlos (mündlich, fernmündlich, durch Boten oder elektronisch) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar bekannt gegeben.

§ 9

Ablauf der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Die Verwaltung hat bei den Sitzungen grundsätzlich ein Teilnahmerecht.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und der Vorstand können sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, Jugendliche oder Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrates, zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Sie/er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt sie/er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr/ihm die/der Vorsitzende erteilt.
- (4) Die Erstellung der Tagesordnung ist Aufgabe der Verwaltung. Vorschläge über die Tagesordnungspunkte können von der Verwaltung selbst, dem Vorstand oder mit einer Mehrheit von einem Sechstel aller Mitglieder der Jugendvertretung, auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Vorschläge müssen rechtzeitig der Oberbürgermeisterin/dem

Oberbürgermeister durch den Vorstand der Jugendvertretung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Jugendvertretung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. **Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.**
- (2) Bringt eine Entscheidung einem Mitglied der Jugendvertretung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil, darf **es** weder beratend noch entscheidend bei diesem Tagesordnungspunkt **mitwirken mitgewirkt werden**. Die Bestimmungen des § 18 GemO gelten entsprechend.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung können sich zur Diskussion über einzelne Themen außerhalb der offiziellen Sitzungen ohne die Vorsitzende/den Vorsitzenden treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig Ort und Termin der Besprechung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Jugendvertretung kann Arbeitsgruppen für bestimmte Themen aus Mitgliedern ihrer Mitte bilden.
- (3) **Bei Absatz 1 und 2 ~~Hierbei~~** handelt sich nicht um eine Sitzung der Jugendvertretung.

§ 12 Fragestunde

Zu Beginn jeder Sitzung findet eine Fragestunde statt, in der **Jugendliche Einwohnerinnen/Einwohner** Fragen zu Jugendangelegenheiten oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können. Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Jugendvorstandes Stellung. Die Fragestunde ist begrenzt auf eine halbe Stunde. Weiter haben die Mitglieder der Jugendvertretung selbst das Recht, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

§ 13 Entschädigung

Jede/r (auch auswärtige) Jugendvertreterin/Jugendvertreter erhält bei Anwesenheit an einer Jugendvertretungssitzung eine Aufwandsentschädigung. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 14 Finanzen

Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Die Belege und Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und pro Quartal an die Geschäftsstelle zu übergeben. Für die Bewirtschaftung der Mittel ist der Vorstand zuständig.

IV. Niederschrift

§ 15 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Jugendvertretung ist eine Niederschrift (Kurzprotokoll) zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Jugendvertreterinnen/Jugendvertreter, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und jedes Mitglied können jederzeit verlangen, dass ihre Stellungnahme zum Beratungsgegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

§ 16 Führung und Anerkennung der Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift wird von der Verwaltung erstellt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Jugendvorstandes zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Jugendvertretung ist beim Kulturamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Abteilung Jugend.

§ 18 Auslegung

Im Übrigen finden die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Jugendvertretung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderats in Kraft. Sie kann durch den Gemeinderat geändert werden. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder der Jugendvertretung ist eine Änderung möglich. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Stadt Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Anlage zur Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Rottenburg am Neckar

Weiterführenden Schulen der Stadt Rottenburg am Neckar
Hohenbergschule
Gemeinschaftschule im Gäu Ergenzingen
Carl-Josph-Leiprecht Gemeinschaftschule
Schule St. Klara
Realschule im Kreuzerfeld
Eugen-Bolz-Gymnasium
Paul-Klee Gymnasium
Katholisches freies Gymnasium Sankt Meinrad
Berufliche Schule
Weggentalschule